

# VERPFLICHTUNG AUF DAS DATENGEHEIMNIS

# 1. Dokument

Im Rahmen deiner Tätigkeit für plugilo Inc., 200 Continental Drive, Suite 401, Newark, Delaware 19713, United States of America, erhältst du, Patrick Blanks, Zugang zu personenbezogenen Daten, also Informationen, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen. Mit deiner Unterschrift verpflichtest du dich, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und nur zu verarbeiten, also z.B. zu sammeln oder weiterzugeben, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies vorschreibt oder erlaubt. Bitte wende dich in Zweifelsfällen an deinen Teamleiter oder Vorgesetzten.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungserklärung kann arbeitsrechtliche oder andere vertragliche Konsequenzen nach sich ziehen und wird in Art. 83 DSGVO, § 42 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG, siehe jeweils Anhang) sowie weiteren Vorschriften oder Gesetzen anderer Mitgliedstaaten, soweit anwendbar, mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Weitere Geheimhaltungsverpflichtungen, z.B. aus einem Arbeitsvertrag, gelten neben dieser Erklärung.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsvertrags oder sonstigen Vertrages fort.

Weitere Informationen finden sich im folgenden Anhang.

## 2. Anhang

### 2.1. Wichtige Begriffe

#### 2.1.1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind nach der Datenschutz-Grundverordnung (“DSGVO”) alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist demnach sehr weit und umfasst Informationen wie Name, Adresse, Telefonnummer, Steuernummer oder aber auch eine IP-Adresse. Ausreichend ist es, wenn eine Information einer Person lediglich irgendwie zugeordnet und damit ein Personenbezug hergestellt werden kann.

## **2.1.2. Datenverarbeitung**

Eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO ist jeder mit oder ohne Hilfe von automatisierten Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

## **2.2. Wichtige Vorschriften**

### **2.2.1. Art. 82 Abs. 1 und 2 DSGVO (Haftung und Recht auf Schadenersatz)**

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

(2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden,

der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

## **2.2.2. Artikel 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO (Geldbußen)**

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

(a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;

(b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

(c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;

(d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;

(e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;

(f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuhelpfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;

(g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;

(h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;

(i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;

(j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und

(k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der

Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

(a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;

(b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;

(c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

(a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

(b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;

(c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;

(d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;

(e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

### **2.2.3. § 42 Abs. 1 und 2 BDSG (Strafvorschriften)**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei

Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

### 3. Verpflichtungserklärung

Ich, Patrick Blanks, verpflichte mich, diese Erklärung zu befolgen.

**Datum:** 20.06.2024

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Handwritten signature of Patrick Blanks in black ink, written over a horizontal line.